

geben werden - als Effekten bezeichnet werden. Sie sind durch die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt während der Zeit der Untersuchungshaft sicher zu verwahren.

Die in Verwahrung genommenen Sachen Verhafteter bleiben bis auf diejenigen, die der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen¹, Eigentum des Verhafteten. Sie sind korrekt zu erfassen, wertbeständig aufzubewahren, vor Verlust zu schützen und durch den Verhafteten bestätigen zu lassen, um mögliche spätere Regreßforderungen, provokative Ansprüche und ähnliches zu vermeiden. Entsprechend der Verantwortung der Dienstseinheiten der Linie XIV für die Aufbewahrung und Nachweisführung der Effekten der Verhafteten und der Arbeit mit deren finanziellen Mitteln ist im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Dienstanweisung zur politisch-operativen Dienstdurchführung in der Linie XIV, eine Effektenordnung zu erarbeiten, die für alle Dienstseinheiten der Linie XIV verbindlich den Umgang und die Verwahrung der Effekten Verhafteter regelt und zu einer noch höheren Ordnung im Umgang mit Effekten beiträgt.

¹ Der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen Gegenstände Verhafteter/Verurteilter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 StGB. Diese Gegenstände werden Asservate genannt. Gemäß Befehl 3/84 des Ministers für Staatssicherheit vom 5. 1. 84 hat die Erfassung, Lagerung und Verteilung/Verwertung aller in den Dienstseinheiten des MfS anfallenden Asservate, außer Schmuck, Edelmetallen und Zahlungsmitteln, welche der Abteilung Finanzen direkt zu übergeben sind, zentral durch die Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS zu erfolgen.

Die Dienstseinheiten der Linie IX sind auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 VP-Gesetz ermächtigt, Sachen einzuziehen, die in Bezug auf ihre Beschaffenheit und Zweckbestimmung eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und deren Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist. Das sind zum Beispiel im Besitz der Verhafteten befindliche Gifte, Reizstoffsprays, Gasdruckwaffen, Pistolenimitationen, Schlagringe, feststehende Messer, Schund- und Schmutzliteratur und anderes.